

*Bruno Bühler, Rigistrasse 4 – Belvédère, 5621 Zufikon*Eingeschrieben
Bezirksgericht Bremgarten
Rathausplatz 1
5620 Bremgarten

Zufikon, 27. Mai 2021

Aufsichtsbeschwerde an das Familiengericht, Dossier KE.2021.00007 Aldo Botti

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr.

Der besseren Lesbarkeit verzichte ich auf die Anwendung der komplizierten Gender-Regeln.

Am 25. Februar 2021 wurde im Namen des Bezirksgerichts Bremgarten entschieden, dass für Aldo Botti eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung i.S.v. Art. 394 und 395 SG angeordnet wird (*Beweis-01*). Frau Karin Jäggi, Gemeinde Berikon wurde als Beiständin ernannt.

Als Bevollmächtigter von Aldo Botti (*Beweis-02*) erhebe ich gemäss ZGB-Art. 419 (*Beweis-16*) gegen Frau Jäggi aus den folgenden Gründen eine Aufsichtsbeschwerde:

1. Aldo Botti ist der Ansicht, dass Frau Jäggi nicht in seinem Interesse handelt, auf seine Meinung keine Rücksicht nimmt und seine Wünsche nicht berücksichtigt (*Beweis-18 ZGB Art-406*).
2. Frau Jäggi ist es in den drei Monaten ihrer Beistandschaft nicht gelungen, ein Vertrauensverhältnis mit Aldo Botti aufzubauen (*Beweis-18 ZGB Art-406*).
3. Aldo Botti sagt aus, dass Frau Jäggi die ihm gehörenden Gegenstände (Fahrräder, Kleidungsstücke, Goldvreneli etc.) sowie die Wohnungseinrichtung zu Schleuderpreisen verkaufte oder entsorgte, ihn über den Verkaufserlös nicht informiert habe sowie keine Quittungen vorweisen kann.
4. Aldo Botti sagt aus, dass ihm Frau Jäggi keine Auskünfte über den derzeitigen Stand seiner Finanzen gibt und seine Bank- und Post-Konti komplett gesperrt hat.
5. Trotz unmissverständlicher Weisung im Entscheid vom 25. Februar 2021 (*Beweis-1, Punkt 2*), unverzüglich per 25.2.21 ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen und dieses spätestens innert zwei Monaten einzureichen, hat Aldo Botti per 27. Mai 2021 noch keine Kopie dieses Inventars erhalten.

Frau Jäggi erfüllt ihre anspruchsvolle Aufgabe als Beiständin gemäss den BB zur Verfügung stehenden Informationen also nur ungenügend. Die Fakten finden sie im Kapitel VI – Was wirft Aldo Botti seiner Beiständin Karin Jäggi vor?

Um meine Beschwerde verständlich zu machen und um die Fakten zu beweisen, ist sie in folgende Kapitel aufgeteilt:

I	In welcher Beziehung steht Bruno Bühler (BB) zu Aldo Botti (AB)?	Seite 2
II	Wer ist Bruno Bühler und warum hat ihm Aldo Botti diese Vollmacht erteilt?	Seite 2
III	Welche Kontakte hatte Bruno Bühler bisher in der Causa Aldo Botti?	Seite 2
IV	Warum steht Karin Jäggi nicht offen zu ihrer Verbindung zur Gemeinde-Support AG?	Seite 3
V	Unstimmigkeiten rund um die Gemeinde-Support AG.	Seite 4
VI	Was wirft Aldo Botti seiner Beiständin Karin Jäggi vor?	Seite 4
VII	Fragen an das Bezirksgericht/Familiengericht.	Seite 6
VIII	Anträge an das Bezirksgericht/Familiengericht	Seite 6
	Beilagen	Seite 8

I In welcher Beziehung steht Bruno Bühler (BB) zu Aldo Botti (AB)?

Bruno Bühler (BB) spielt seit vielen Jahren mit Aldo Botti ein- bis zweimal pro Woche auf der Burkertsmatt und auf seinem privaten Pétanqueplatz im Belvédère Pétanque. Er war auch mit Sonja Jau, der leider im Januar 2021 verstorbenen Partnerin von Aldo, befreundet. Er half Sonja bei PC- und andern technischen Problemen und fuhr Sonja mehrmals ins Triemli-Spital, um Aldo zu besuchen. Ausser dem Pétanquespielen, den Hilfejobs für Sonja und den Spitalbesuchen hatte BB mit Aldo Botti wenig Kontakt. Ausser, dass er ihm ab und zu bei persönlichen Problemen und Differenzen half. Freunde hat AB gemäss den Kenntnissen von BB keine und mit seinen beiden Kindern absolut keinen Kontakt.

II Wer ist Bruno Bühler und warum hat ihm Aldo Botti diese Vollmacht erteilt?

Schon in jungen Jahren hat sich BB für Schwächere und Benachteiligte eingesetzt und sich gegen Unehrlüche und Leute die ihre Stellung, Funktion oder Macht missbrauchen gewehrt. Er machte ab 1970 Karriere bei IBM Schweiz im Verkauf und im Marketing. Am 1.10.1987 gründete BB eine Marketing- und Consulting-Firma als Alleinaktionär und leitete diese erfolgreich bis am 13.9.2013, als er die Aktien verkaufte. Seither engagiert sich BB stark als Mentor und freiwilliger Helfer für Jungunternehmer und Senioren. Durch diese Tätigkeiten hat er sehr enge Kontakte mit Behörden, Verwaltungen und Gläubigern. Seine umfassenden Rechtskenntnisse ermöglichten es ihm, für seine Mandanten auch juristische Probleme zu lösen. Dank seiner Marketing Erfahrung und seiner Bilanzsicherheit konnte er ohne externe Hilfe den Firmenkonkurs eines Mandanten sauber und zur vollsten Zufriedenheit sämtlicher Gläubiger abwickeln und den Privatkonkurs des Alleinunternehmers verhindern.

Wegen der Covid-19-Situation und den gesundheitlichen Problemen von Botti hatte BB seit dem Oktober 2020 keinen Kontakt mehr mit ihm. Als er aus der Zeitung erfuhr, dass Sonja Jau am 9.1.21 gestorben ist, nahm BB sofort mit Botti telefonisch Kontakt auf. Wegen den Lock-down-Bestimmungen im Alterszentrum **konnte BB Aldo Botti erst ab Mitte April 2021 besuchen.** Er trifft ihn nun wieder einmal wöchentlich – immer am Mittwochnachmittag – und nach Bedarf auf der Burkertsmatt. **Beim letzten Besuch am 19.5.21 beklagte sich Botti bei BB** darüber, dass er der Ansicht sei, dass ihm seine Beiständin finanziell betrüge und er deshalb einen Anwalt einschalten werde. BB beschwichtigte Botti und versprach ihm, sich um dieses Problem zu kümmern. Da sich Karin Jäggi am Telefon mit BB arrogant und uneinsichtig verhielt (siehe Kapitel III Welche Kontakte hatte Bruno Bühler bisher in der Causa Aldo Botti?), unterzeichnete Aldo Botti am 21.5.21 BB eine Vollmacht (Beweis-02), damit dieser seine Interessen gegenüber den involvierten Stellen und Verwaltungen wahrnehmen kann.

III Welche Kontakte hatte Bruno Bühler bisher in der Causa Aldo Botti?

a) Telefon mit Bezirksgericht Bremgarten, Familiengericht, Herrn Weinberger.

Nachdem BB von Botti eine Kopie des Entscheides vom 25.2.21 erhalten und studiert hatte, telefonierte er **am 21.5.21 mit dem Bezirksgericht Bremgarten.** Da er den Mündigkeitsstatus von Botti nicht kannte, wollte er wissen, welche Formvorschriften die Vollmacht erfüllen muss, damit sie rechtlich gültig ist. Herr Weinberger empfahl BB nach kurzer Rücksprache, eine schriftliche Beschwerde ans Familiengericht zu richten mit dem Antrag, dass die Beistandschaft an BB übertragen werde. BB informierte Herrn Weinberger, dass er sich nicht um diesen Job «reisse» und er zudem fairerweise Frau Jäggi vorerst Gelegenheit geben möchte, persönlich zu den Vorwürfen von Botti Stellung zu nehmen. Er sagte Weinberger, nur wenn sich die Vorwürfe erhärten, würde er sich beim Familiengericht beschweren.

b) Telefon mit Sylvia Huber, im Unterzelg 15, 8965 Berikon. 21.5.21

Botti informierte BB, dass Frau Huber sich als beste Freundin der verstorbenen Sonja um die Beerdigung und die vielen Formalitäten nach dem Todesfall kümmerte. Frau Huber informiert BB über ihre Beziehung zu Sonja und dass sie sich ans Familiengericht gewandt habe, weil sie sich nicht in der Lage fühlte, als Beiständin für Aldo tätig zu sein. Sie informierte BB über diverse Fakten bezüglich Aldo die BB bisher nicht kannte. Als es um einen möglichen Beistand ging, hätte Botti ausgesagt, er habe keine Freunde (siehe auch meine Aussagen in Kapitel I). Frau Huber habe Karin Jäggi damals **gefragt, ob Beiständin ihr Hauptberuf sei und wie viele Personen sie als Beiständin vertrete.** Darauf habe Jäggi geantwortet, **Aldo Botti sei das einzige Mandat das sie als Beiständin habe.** Und sie arbeite nur mit einem Teilpensum für die Gemeinde Berikon.

c) Telefonate mit dem Sozialdienst der Gemeinde Berikon und der Firma Gemeinde-Support AG. Als BB mehrmals erfolglos versuchte, Frau Jäggi auf ihrer Mobile-Nummer 079 / 294 92 65 zu erreichen, rief er die Sozialdienste der Gemeinde Berikon an. Dort informierte man ihn, dass Frau Jäggi nicht regelmässig auf der Gemeinde arbeite, man werde sie per Mail informieren, dass sie BB zurückrufen soll. Die Mailadresse für eine direkte Kontaktaufnahme wollte man BB nicht nennen. Die Tatsache, dass Frau Jäggi nur unregelmässig für die Gemeinde Berikon arbeitet, veranlasste BB dazu, Karin Jäggi zu googeln. Er erfuhr, dass Karin Jäggi bewährter Vertrauenspartner der Firma Gemeinde-Support AG in Baden und für soziale Dienste zuständig ist. Als BB sie dort verlangte, erhielt er die Auskunft, Frau Jäggi sei derzeit nicht erreichbar. Man richte ihr aus, dass sie zurückrufen soll. Etwa zwei Stunden später verwählte sich BB und wurde erneut mit der Gemeinde-Support AG verbunden. Die Dame richtete ihm aus, sie hätte Karin Jäggi inzwischen erreichen können und ihr ausgerichtet, dass sie BB zurückrufen soll.

d) Telefonrückruf von Karin Jäggi am 21.5.21 um 15:38 Uhr
Um 15:38 Uhr rief Karin Jäggi über die Nummer des Steueramtes Berikon Bruno Bühler an und sagte, es sei ihr ausgerichtet worden, sie solle ihn anrufen. BB informierte sie, es gehe um ihre Funktion als Beiständin von Aldo Botti, er müsse in dieser Angelegenheit dringend mit ihr sprechen. Nach ihrer Wahl komme er zu ihr nach Berikon, auf die Gemeinde Berikon oder an irgendeinem Treffpunkt den sie bestimmen könne. Als sie fragte, worum es gehe, antwortete BB, dass er von Botti informiert wurde, dass dieser der Ansicht sei, dass sie beim Verkauf diverser Gegenstände die ihm gehören nicht korrekt vorgehe, ihn über seine finanzielle Situation nur ausweichend informiere und er sich von ihr nicht korrekt betreut fühle. Frau Jäggi unterbrach BB, informierte ihn, dass der heutige Freitag kein Arbeitstag sei für sie, dass sie BB keine Auskunft geben müsse und dass ihr nächster Arbeitstag auf der Gemeinde Berikon erst wieder am 31. Mai 2021 sei. Wenn BB wolle, könne er aber dann am Gespräch mit Aldo Botti teilnehmen. Auf BBs Einwand, das Gespräch müsse früher stattfinden, wiederholte sie, der nächste Termin an dem sie auf der Gemeinde Berikon arbeite sei der 31. Mai. BB fragte Frau Jäggi, ob es zutreffe, dass sie für die Gemeinde-Support AG Baden arbeite. Sie antwortete: «Ich bin von der Gemeinde Berikon angestellt». Als BB die Frage wiederholte, sage sie erneut, «Ich bin von der Gemeinde Berikon angestellt». Als BB ihr sagte, wenn sie ihm die Antwort auf diese einfache Frage verweigere, hätte sie kein reines Gewissen, antwortete sie zum dritten Mal «Ich bin von der Gemeinde Berikon angestellt, Punkt». BB wünschte Frau Jäggi schöne Pfingsten und beendete das Telefon.

e) Telefonanruf von Aldo Botti um 16:18, mit anschliessendem Gespräch im Burki-Alterszentrum. Kurze Zeit später rief Aldo Botti BB völlig aufgelöst an und informierte ihn darüber, dass ihn Frau Jäggi angerufen habe. Sie hätte ihn derart aufgeregt, dass er befürchtete, einen erneuten Herzinfarkt zu erleiden. Daher hätte er den Hörer mitten im Gespräch aufgelegt. Anschliessend hätte das Telefon noch x-Mal geläutet, er habe aber aus Angst nicht mehr abgenommen. BB versuchte, Botti zu beruhigen und versprach ihm, dass er sofort ins Auto sitze und zu ihm auf den Mutschellen fahre.

Als BB ankam wartete Botti – auf seinem Rollator sitzend – bereits vor dem Lift auf ihn. Seine Hände zitterten, er war ganz aufgelöst und wiederholte, das Telefon mit Frau Jäggi hätte ihn derart aufgeregt, dass er Angst hatte, einen erneuten Herzinfarkt zu erleiden. BB versuchte erneut, Botti zu beruhigen und erklärte ihm dann kurz, was er in den letzten 24 Stunden in Erfahrung gebracht habe und dass er deswegen eine Beschwerde ans Bezirksgericht einreiche. Botti unterschrieb die Vollmacht (Beweis-2), welche BB mit ihm am Vortag telefonisch besprochen hatte.

IV Warum steht Karin Jäggi nicht offen zu ihrer Verbindung zur Gemeinde-Support AG?

Die Firma Gemeinde-Support AG deckt offensichtlich eine Marktlücke ab. Sie bietet Gemeinden und Stadtverwaltungen Beratungen, Dienstleistungen und Personaldienste an und hilft mit ihren Dienstleistungen, Personalengpässe zu überbrücken oder Dienstleistungen zu erbringen welche die Gemeinden und Stadtverwaltungen nicht selbst erbringen können oder wollen. Bravo, eine Super-Idee, siehe Link <https://www.gemeinde-support.ch/>.

Wie in Kapitel III, Absatz b, erwähnt, verschwieg Karin Jäggi schon Sylvia Huber gegenüber, dass sie Vertrauenspartner der Gemeinde-Support AG ist. BB gegenüber verweigerte sie jede Auskunft. Warum will sie, dass diese Tatsache nicht bekannt wird? Detaillierte Fragen dazu siehe Kapitel V, Seite 4.

V Unstimmigkeiten rund um die Gemeinde-Support AG.

Natürlich erbringt diese Firma ihre Dienstleistungen zu marktgerechten Preisen. Gemäss *Beweis-4*, ZGB Art. 404 Punkt 2 legt die Erwachsenenschutzbehörde die Höhe der Entschädigung fest. Ist diese Entschädigung für alle Beistände im Kanton Aargau gleich hoch? Oder bezahlen Leute die unter Beistandschaft stehen und von einem «Profi-Beistand der Gemeindesupport AG» betreut werden höhere Gebühren und Spesen als solche, die von einem «normalen» Beistand betreut werden?

BB stellt nicht in Frage, dass die Gemeinde-Support AG wertvolle Dienstleistungen erbringt. Doch nach seinem Telefongespräch vom 21.5.21 mit Karin Jäggi bezweifelt er, ob alle Aussagen auf der Website <https://www.gemeinde-support.ch/> auf Karin Jäggi zutreffen. Gemäss *Beweis-5* müsste sie als Partnerin langjährige Erfahrung und ein funktionierendes Netzwerk haben und fähig sein, Gemeinden auf hohem Niveau Unterstützung anzubieten. Gemäss *Beweis-6* ist sie ein bewährter Vertrauenspartner, eine erfahrene Sozialarbeiterin. Gemäss *Beweis-7* bietet sie professionale Beratung und Unterstützung an, unter anderem beim Führen von Beistandsmandaten. Welche professionellen Beistandsmandate hat Karin Jäggi in den letzten 3 Jahren betreut? Gemäss *Beweis-8* ist Karin Jäggi auch eine erfahrene Mediatorin. Diese Mediatoren-Fähigkeiten blieben BB am Telefon vom 21.5.21 verborgen. Auch im Kontakt mit Aldo Botti konnte sie diese Fähigkeiten nicht einbringen. Im *Kapitel VII* stellt BB einige Fragen, die bestimmt Auskunft über die Glaubwürdigkeit von Karin Jäggi geben.

VI Was wirft Aldo Botti seiner Beiständin Karin Jäggi vor?

Im ZGB Art. 388 (*Beweis-9*) steht

Art. 388

A. Zweck

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Aldo Botti (AB) und Bruno Bühler (BB) sind der Ansicht, dass Karin Jäggi den Artikel 388 **nicht** erfüllt,

- ▶ dass AB von Karin Jäggi (KJ) nicht korrekt betreut wird.
- ▶ dass KJ auf die Forderungen und Wünsche von AB nur ungenügend eingeht.
- ▶ dass KJ das Vermögen von AB nicht professionell verwaltet.
- ▶ dass KJ mit AB nicht offen und ehrlich kommuniziert.

Deswegen traut Aldo Botti seiner Beiständin nicht und er wollte deswegen letzte Woche einen Anwalt einschalten. Das konnte BB verhindern, doch der untenstehende Vorfall veranlasste BB, die Interessen von Botti als Bevollmächtigter unentgeltlich zu vertreten.

Seine Beiständin nötigte Aldo Botti vor einiger Zeit, ein mehrseitiges Dokument zu unterschreiben. Als er sagte, er unterschreibe nichts ohne den genauen Inhalt zu kennen sagte sie, er soll einfach unterschreiben, alles habe seine Richtigkeit, es gehe lediglich um ihre Vollmacht, seine Finanzen zu verwalten. Unter Druck unterschrieb Botti, ohne von Karin Jäggi eine Kopie dieser Vollmacht zu erhalten. Er weiss bis heute nicht, was er unterschrieben hat. **Das ist unseriös und unprofessionell.**

Trotz klarer Weisung des Familiengerichtes (Beweis-12) hat Aldo Botti bis am 21.5.21 kein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte erhalten. In seiner 4-Zimmer-Wohnung befanden sich diverse wertvolle Einrichtungsgegenstände die er im Altersheim nicht gebrauchen konnte und die daher verwertet werden mussten. Er wirft seiner Beiständin vor, viele dieser Vermögenswerte – ohne ihn zu kontaktieren – einfach vernichtet oder teilweise weit unter deren Wert verkauft zu haben. Zum Beispiel:

- A. Kleider** In seiner Wohnung verblieben 5 teure Anzüge und 3 Mäntel. Bisher erhalten hat er nur zwei Anzug-Jacken (ohne Hosen!) und drei komplette Anzüge fehlen. Frau Jäggi behaupte, alle drei Mäntel seien defekt gewesen, daher hätte sie sie entsorgt. *Wo sind die passenden Hosen geblieben? Was macht Botti mit Anzugsjacken ohne passende Hosen? Kein normaler Mensch bewahrt gleich drei defekte Wintermäntel im Schrank auf.*
- B. Fahrräder** Botti sagt, er hätte drei Fahrräder besessen, zwei davon in gutem Zustand. Diese Fahrräder hätte die Beiständin **en bloc für Fr. 30.-** verkauft, ohne Quittung. *Jäggi habe ausgesagt, für derart geringe Beträge stelle sie keine Quittung aus. Ein glaubwürdiger Beistand sollte jedoch **für jeden Verkaufserlös** (und sei er noch so klein) eine Quittung ausstellen. Schon allein im eigenen Interesse, damit ihm nie vorgeworfen werden kann, dass er sich bereichert habe.*
- C. E-Bike** Das von Botti bezahlte und von ihm allein benutzte E-Bike ist verschwunden. Sonja konnte mit dem E-Bike gar nicht fahren. *Was hat JK damit gemacht?*
- D. Spitalbetten** Botti sagt, er wisse nicht, was mit den zwei teuren Spitalbetten passiert sei.
- E. Gold** Botti sagt, seine Mandantin gebe ihm keine Auskunft darüber, was mit seiner wertvollen Gold-Sammlung (Goldvreneli und Goldbarren) passiert sei. *Ist dieses Gold auf der Inventarliste aufgeführt? Wir warten auf eine Erklärung.*
- F. Bargeld** Botti sagt, Silvia Huber sei Zeuge, dass seine Beiständin aus einer Schublade in der Wohnung Fr. 700.- in Noten zu sich genommen habe. *Sind diese Fr. 700. in der Inventarliste aufgeführt?*
- G. Persönliche Gegenstände** elektrische Zahnbürste, Ergo-Trainer (Fitness-Velo), Rado-Uhr etc. *Bei der Rado-Uhr musste vor über drei Wochen die Batterie ersetzt werden. Das macht jeder RADO-Uhrenmacher innerhalb von 24 Stunden. Den Ergo-Trainer möchte Botti auf dem Balkon einsetzen und auf die Elektro-Zahnbürste wartet er, seit Frau Jäggi seine Beiständin ist.*
- H. Kleider und Persönliches von Sonja** Botti wurde von seiner Beiständin nie darüber informiert, was mit den Kleidern und den persönlichen Gegenständen seiner verstorbenen Lebenspartnerin passierte. Gemäss Testament erben AB und die Schwester von Sonja je die Hälfte, also hat Botti ein Recht darauf zu wissen, was mit diesen Gegenständen passierte.
- I. Wohnungs-Einrichtung** Was passierte mit der gesamten Wohnungseinrichtung? Botti und Sonja Jau bewohnten eine 4-Zimmer-Wohnung. Es war also viel Mobiliar und Zubehör vorhanden. **Welche Gegenstände hat KJ auf der Inventarliste erfasst? Was passierte damit?**
- K. Finanzen** Botti beklagt sich, dass ihm seine Beiständin keine Auskunft über seine Finanzen gebe. Sowohl das Bank- wie auch das Postkonto sind gesperrt, AB kann kein Geld mehr abheben. Davon hat sich BB am 26.5.21 persönlich überzeugt. **Gemäss erhaltener Auskunft ist der Saldo auf dem Postkonto über Fr. 27'700.-, es ist also (noch) genügend Bargeld vorhanden.** *Sobald feststeht, welche Vermögensteile vorhanden sind, hat auch eine unter Beistandschaft stehende mündige Person das Recht, jeden Monat selbständig über einen gewissen Betrag zur Abdeckung ihrer persönlichen Bedürfnisse zu verfügen. Dafür kann problemlos ein Bank- oder Postkonto eingerichtet werden, von dem der Berechtigte im Rahmen seiner Kompetenzen Geld abheben kann. Ist die Person nicht mobil um einen Geldautomaten oder eine Bank aufzusuchen, kann ihr dieser Betrag monatlich via Post ausbezahlt werden. **Es ist entwürdigend, wenn eine unter Beistand stehende Person um jeden Rappen ihres eigenen Geldes betteln muss.***

Falls Karin Jäggi wirklich eine erfahrene Sozialarbeiterin mit umfassenden Erfahrungen in sämtlichen Bereichen der Sozialarbeit, mit langjähriger Erfahrung und funktionierendem Netzwerk ist wie sie auf der Website der Gemeinde-Support AG gepriesen wird, **kann sie** die Bedenken meines Mandanten sicherlich zerstreuen und alle seine offenen Fragen und Vorwürfe beantworten.

Aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen hat BB an den Behauptungen auf der Website gewisse Zweifel. Es befremdet ihn, wie zeitlich unflexibel Frau Jäggi ist und wie ungeschickt sie sich – als angeblich erfahrene Mediatorin – während seinem Telefongespräch verhalten hat. Daher stellt BB im Kapitel VII dem Bezirksgericht Bremgarten diverse Fragen und im Kapitel VIII mehrere Anträge.

VII Fragen an das Bezirksgericht/Familiengericht.

Möglicherweise unterstehen gewisse Antworten auf Bühlers Fragen dem Amtsgeheimnis. Falls dies in einzelnen Fällen zutrifft, bittet er darum, dass anstelle der Antwort ein Vermerk angebracht wird, warum diese die Frage nicht beantwortet werden darf. Zur Entscheidungsfindung für die KESB ist es jedoch wichtig, dass verwaltungsintern alle Fragen geklärt werden.

VII-A Generelle Fragen

- A1 Ist AB urteilsfähig (*Beweis-11, Art. 407*)?
- A2 Wenn nein, bitte Begründung.
- A3 Welchen Zeitrahmen hat die KESB KJ gesetzt für die Genehmigung der Rechnung (*Beweis-15*)?
- A4 An welchem Datum hat KJ das im Beschluss (*Beweis-1*) verlangte Inventar der KESB überreicht?
- A5 Warum hat Aldo Botti davon keine Kopie erhalten?
- A6 Welche Entschädigungs-Ansätze hat die KESB für Botti festgelegt (*Art. 404, Beweis-4*)?
- A7 Wie hoch sind (*Status 31.5.21*) in etwa die bisherigen Kosten der Beistandschaft, inkl. Spesen (auf Fr. 100.- gerundet) die Aldo Botti aus seinem Privatvermögen übernehmen muss? (*siehe auch C1*)
- A8 Welche Regeln gelten derzeit bezüglich Informationspflicht eines Beistandes gegenüber seinem Klienten über seinen finanziellen Stand?

VII-B Fragen zur Glaubwürdigkeit von Karin Jäggi:

- B1 Warum verschweigt KJ ihre Partnerschaft zur Gemeinde-Support AG gegenüber BB?
- B2 Aus welcher früheren Tätigkeit bringt KJ langjährige Erfahrung und ein funktionierendes Netzwerk mit (*Beweis-5*)?
- B3 In welchem Betrieb/Organisation hat sich KJ als erfahrene Sozialarbeiterin bewährt (*Beweis-6*)?
- B4 Welche professionellen Beistandsmandate hat KJ in den letzten 3 Jahren betreut (*Beweis-7*)?
- B5 Welche erfolgreich durchgeführten Mandate als Mediatorin kann KJ nachweisen (*Beweis-8*)?

VII-C Fragen zum Verhalten von Karin Jäggi als Beiständin von Aldo Botti:

- C1 Wie viele Stunden hat KJ seit Übernahme des Mandats vom 25.2.21 bis 25.5.21 aufgewendet?
- C2 Kann KJ gem. Artikel 400 (*Beweis-13*) die für das Mandat von AB erforderliche Zeit aufwenden?
- C3 Hat KJ gem. Artikel 401 (*Beweis-14*) die Wünsche von AB nach Ansicht der KESB bisher berücksichtigt?

VIII Anträge an das Bezirksgericht/Familiengericht

Aldo Botti ist nur einer von vielen Senioren und Seniorinnen die BB in den letzten Jahren betreute und betreut. Einige von ihnen die von einem Beistand betreut werden den sie bisher nicht kannten, haben den Eindruck, dass er einfach über ihr Geld verfügt und dass auf ihre Wünsche zu wenig eingegangen wird. BB weiss, dass es sehr schwierig ist, als Aussenstehender das Vertrauen solcher Klienten zu gewinnen. Aldo Botti und seine verstorbene Lebenspartnerin kennt er seit Jahren, zwar nur als Sportsfreund und ab und zu als Helfer in privaten Angelegenheiten. Da BB der Ansicht ist, dass im «Fall Botti» einiges nicht richtig abläuft, setzt er sich selbstlos und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für ihn ein.

- A BB bittet das Bezirksgericht/Familiengericht seine Anträge sehr ernsthaft zu prüfen und ihm alle Fragen unter Kapitel VII (*falls diese nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen*), offen und ehrlich zu beantworten.
- B Sollte sich herausstellen, dass Karin Jäggi nicht der Profi ist, als den sie auf der Website der Gemeinde-Beratung AG dargestellt wird, resp. dass sie ihren Job als Beiständin von Aldo Botti nicht gesetzeskonform ausübte, müssen die Behörden die erforderlichen Massnahmen einleiten.
- C BB stellt den Antrag, dass Aldo Botti ein anderer Beistand zuteilt wird. Ein Beistand, der den Job nicht in erster Linie aus finanziellen Gründen ausübt, sondern einfühlsam, um zu helfen.
- D Sollte die Gemeinde Berikon nicht rasch einen geeigneten Kandidaten findet, ist er bereit, den Job als Beistand von Aldo Botti vorübergehend zu übernehmen, bis eine geeignete Person gefunden ist. BB wohnt nicht in der Gemeinde Berikon und «reisst» sich nicht um diesen Job. Doch er wohnt nur 7 Autominuten vom Alterszentrum Burkertsmatt entfernt und hat den grossen Vorteil, dass ihm Aldo Botti vertraut. Aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit und den diversen freiwilligen Mandaten und Tätigkeiten die er als 75 Jahre alter Rentner ausübte und noch ausübt, erfüllt er alle Anforderungen zur Ausübung dieses Amtes. Er könnte das Amt jederzeit übernehmen.

- E Da die Wohnung am Staldenrain 1 in Berikon gemeinsam von Aldo Botti und der verstorbenen Sonja Jauch bewohnt wurde und viele Gegenstände den beiden gemeinsam gehörten, sind die Kosten der Aktivitäten von Karin Jäggi zur Auflösung der Wohnung und des Inventars anteilmässig der Erbmasse von Sonja Jau und dem Vermögen von Aldo Botti zu belasten. Soweit BB informiert ist, besteht ein Testament, gemäss dem Aldo Botti und die Schwester von Sonja je 50% des Nachlasses erben.
- F Leider hat diese Schwester zu Botti kein gutes Verhältnis. Da sie – im Gegensatz zu Botti – jedoch mobil ist und dadurch die Entscheidungen der Beiständin von Botti bezüglich Wohnungsauflösung beeinflussen konnte, besteht der begründete Verdacht, dass sich Karin Jäggi bei ihren Verwertungen und Entscheiden nicht neutral verhalten hat. Als Beiständin von Botti hat sie sich ganz klar für seine Interessen einzusetzen. BB bittet die Behörden, diese Vermutung bei der Untersuchung genau zu überprüfen.

Unabhängig vom Entscheid, wer in Zukunft Beistand von Aldo Botti sein wird, stellt BB folgende Anträge:

- G Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter von Aldo Botti das unter VII-A4 erwähnte Inventar zu.
- H Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter das in Beweis-17 erwähnte Inventar zu
- I Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter die Vollmacht zu die Botti unter Druck seiner Beiständin unterzeichnen musste, ohne davon eine Kopie zu erhalten, *siehe Seite 4 unten*.
- K Bitte stellen Sie ihm als Bevollmächtigter von Aldo Botti die unter VII-A7 erwähnte Auswertung zu. In dieser muss der Anteil gemäss VIII -E ausgewiesen werden.
- L Bitte stellen Sie ihm die Stellungnahme von Karin Jäggi zu den Vorwürfen in Kapitel VI, A bis K zu.
- M Die KESB soll in Zukunft sicherstellen, dass alle Beistände bei Inventar-Auflösungen oder Verwertungen von Vermögensteilen für ausnahmslos alle Verkäufe eine Quittung mit folgendem Inhalt erstellt wird: Datum, Bezeichnung des Artikels, Betrag und Adresse/Telefon des Käufers. Damit kann sich der Beistand gegenüber seinen Klienten absichern, so dass nie der Verdacht aufkommt, dass dieser sich persönlich bereichert haben könnte.
- N Die Zeiten, als Beistände die Belege ihres Mandates in einer Schuhschachtel sammelten und erst auf Drängen der KESB (spätestens nach 2 Jahren (Beweis-15)) verarbeiteten, sind längst vorbei. Jeder moderne Beistand beherrscht, besitzt und benutzt heute Excel oder eine entsprechende Open Source Software. Dieses Programm ist - ausser für Profis, die eine FIBU-Lösung einsetzen – das ideale Tool, um Aufwand und Ertrag des Beistand-Mandates zu erfassen und zu verwalten. **Jeder seriöse und professionell handelnde Beistand sollte daher jederzeit in der Lage sein, die KESB und die ihm anvertrauten Klienten über die aktuelle Finanzsituation und seine Aufwendungen zu informieren.** BB bittet daher darum, dass die KESB im Kanton AG alle Beistände anweist, alle Klienten (die dies wünschen), spätestens am 10. des Folgemonats über ihren finanziellen Stand zu informieren (nur die Kontostände, keine Details).
- O BB beantragt, dass seinem Mandanten unverzüglich ein von der KESB bewilligter monatlicher Betrag zur freien Verfügung steht. Diesen Betrag soll er von einem geeigneten Bancomat - oder Postomat oder am Schalter abheben können. Es ist wohl klar, dass dieses Recht jedem Klienten zusteht der durch einen Beistand betreut wird, *siehe auch Seite 5, K-Finzen*.
- P BB beantragt, dass sein Mandant alle sechs Monate eine ausgedruckte Excel-Liste erhält auf der alle Einnahmen und Ausgaben die ihm gutgeschrieben resp. belastet werden ausgewiesen werden.
- Q BB beantragt, dass sein Mandant alle sechs Monate eine detaillierte Excel-Liste erhält, auf der alle Aufwendungen, inkl. Spesen, seines Beistandes aufgeführt sind.
- R Sollte die KESB entscheiden, dass Karin Jäggi weiterhin Beiständin von Aldo Botti bleibt, verlangt BB als Bevollmächtigter von Aldo Botti, dass er bei jeder zukünftigen Besprechung dabei ist. BB untersagt Karin Jäggi als Bevollmächtigter von Aldo Botti jeden telefonischen und direkten Kontakt mit seinem Mandanten. Die Auswertungen P und Q sind BB jeweils per E-Mail zuzustellen.

Solange Frau Jäggi weiterhin Beiständin von Aldo Botti ist, **untersagt ihr** BB als Bevollmächtigter **jeden direkten Kontakt mit Aldo Botti**. Er ist jedoch gerne bereit, als Bevollmächtigter von Aldo Botti bei allen notwendigen Gesprächen dabei zu sein. BB ist zeitlich sehr flexibel, bittet jedoch trotzdem, Terminwünsche drei Tage voraus zu vereinbaren. **BB** wird den Termin mit Aldo Botti koordinieren und sicherstellen, dass Botti an diesem Termin dabei ist.

Ich habe einen gewaltigen Aufwand betrieben um die Fakten rund um die Causa Botti verständlich und möglichst genau zu erklären und zu beweisen. Die KESB-Verantwortlichen werden mit der Bearbeitung meiner Aufsichtsbeschwerde ebenfalls einigen Aufwand haben.

Doch bei diesem Fall geht es nicht nur um den Klienten Botti, sondern um eine Grosszahl von Klienten die unter Beistandschaft stehen. Aldo Botti ist kein Einzelfall, denn viele unter Beistandschaft stehende Bewohner beklagen sich darüber, dass sie von ihrem Beistand nicht richtig informiert oder verstanden werden. Allerdings hoffe ich, dass es nur wenige derart krasse Fälle gibt wie im Fall Botti. Wenn es mir gelingt, dass das Leben vieler Klienten unter Beistandschaft nach der Verarbeitung dieser Beschwerde mit den entsprechenden Korrekturen etwas einfacher wird, hat sich mein Aufwand mehr als gelohnt.

Ich sende diese Beschwerde zur Information auch an Brigitte Weibel, Vizedirektorin Alterszentren, sowie an die in der Gemeinde Berikon fürs Soziale zuständige Vizeamtsfrau Rosmarie Groux. Denn Mitarbeitenden der Alterszentren werden bekanntlich häufig mit Klagen von Klienten unter Beistandschaft konfrontiert und Rosmarie Groux muss sich in ihrer Funktion gezwungenermassen intensiv mit dieser Beschwerde befassen, da die Gemeinde Berikon für Aldo Botti und Karin Jäggi zuständig ist.

Als seriöser Profi bin ich mich gewohnt, alle Vorwürfe mit Fakten zu belegen. Daher habe ich alle in diesem Fall wichtigen Paragraphen und Fakten aus dem ZGB, den Dokumenten und aus dem Internet eingescannt und durchnummeriert. Ich lege diese als Attachment dem Mail bei und brenne die Files zusätzlich auch auf eine CD, die ich dem eingeschrieben verschickten Brief beilege.

Ich danke Ihnen für eine seriöse Abklärung aller Fakten, die Beantwortung (soweit erlaubt) der von mir gestellten Fragen, die Prüfung und Realisierung aller (möglichen) Anträge die ich gestellt habe und die allenfalls zu treffenden Konsequenzen. Für Fragen stehe ich von 09:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.



Bruno Bühler

27. Mai 2021

Versand an:

- ▶ Familiengericht Bremgarten, als Einschreiben mit CD und per E-Mail an familiengericht.bremgarten@ag.ch.
- ▶ Vizeamtsfrau Rosmarie Groux, Berikon, per E-Mail an rosmarie.groux@berikon.ch.
- ▶ Frau Brigitte Weibel, Vizedirektorin Alterszentren, per Mail an brigitte.weibel@alterszentren.ch.
- ▶ Aldo Botti (Kopien).

Beweis-Beilagen, auf CD gebrannt und als Attachment beigelegt:

Beschwerde	Diese Aufsichtsbeschwerde vom 27. Mai 2021 habe ich als pdf-File abgespeichert.
ZGB als pdf	Dies ist Beweis-03, die neueste Fassung des ZGB, Ausgabe 2021 (380 S.), mit Markierungen ab Seite 124.
Summary	Auf dieser Zusammenfassung habe ich die nachfolgend detailliert aufgelisteten Beweise 01-18 (ohne Beweis 03) auf ein einziges pdf-File zusammenkopiert. So können die Sachbearbeiter – anstatt dass sie jedes File separat aufrufen müssen – sich bequem durch das Summary blättern. Da der Beweis 3 das 380 Seiten umfassende ZGB enthält, ist dieses pdf-File separat beigelegt.

Auflistung

Beweis-01	Entscheid Bezirksgericht Bremgarten, Familiengericht, vom 25.2.21.
Beweis-02	Vollmacht vom 21.5.2021 von Aldo Botti an Bruno Bühler.
Beweis-03	vollständige ZGB Ausgabe 2021 mit Markierungen von Bruno Bühler ab Seite 124.
Beweis-04	ZGB Art. 404 – Entschädigung und Spesen.
Beweis-05	Das ist die Firma Gemeinde-Support AG.
Beweis-06	Bewährte Vertrauenspartner der Gemeinde-Support AG.
Beweis-07	Kann Karin Jäggi ausgeführte professionelle Beistandsmandate nachweisen?
Beweis-08	Ist Karin Jäggi eine erfahrene Mediatorin?
Beweis-09	ZGB Art. 388 – Zweck der behördlichen Massnahmen.
Beweis-10	ZGB Art. 408 – Sorgfältige Vermögensverwaltung.
Beweis-11	ZGB Art. 407 – Handeln der betroffenen Person.
Beweis-12	Weisung in Bezug auf das Inventar der Vermögenswerte.
Beweis-13	ZGB Art. 400 – Allgemeine Voraussetzungen.
Beweis-14	ZGB Art. 401 – Wünsche der betroffenen Person.
Beweis-15	ZGB Art. 410 – Rechnungsgenehmigung.
Beweis-16	ZGB Art. 419 – Anrufen der ES-Behörde.
Beweis-17	ZGB Art. 405 – Übernahme des Amtes.
Beweis-18	ZGB Art. 406 – Verhältnis zur betroffenen Person.